



BED e.V.

1

**STELLUNGNAHME DES BED E.V.
ZUM ENTWURF EINES ZWEITEN GESETZES ZUM SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG BEI
EINER EPIDEMISCHEN LAGE VON NATIONALER TRAGWEITE**



Wir begrüßen die nun endlich geplante Änderung des Ergotherapeutengesetzes und damit die Ergänzung einer Härtefallregelung.

Es ist bedauerlich, dass seit der Forderung des BED im Jahre 2012 eine Härtefallregelung im Ergotherapeutengesetz vorzunehmen, so viele Jahre vergingen, bis durch die Situation der Pandemie die Relevanz der Einführung erkannt wurde- siehe Anlage.

In ALLEN Berufsgesetzen bis auf das Gesetz über den Beruf des Logopäden und das Ergotherapeutengesetz gibt es bereits seit vielen Jahren eine Härtefallregelung.

Trotz 3-maliger Änderungen im Ergotherapeutengesetz wurde anders als vom BMG zugesagt die Härtefallregelung bislang nicht implementiert!



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Frau
Rechtsanwältin Beate Bahner
Voßstraße 3
69115 Heidelberg



REFERAT 316
BEARBEITET VON Andrea Becker
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-3162
FAX +49 (0)228 99 441-4900
E-MAIL andrea.becker@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 7. September 2012
AZ 316 – 4330 - 11

**Ergotherapeutengesetz
Ihre Schreiben vom 7.3.2012 und 22.6.2012, Az.: 54/2012**

Sehr geehrte Frau Bahner,

vielen Dank für Ihre oben genannten Schreiben, auf die ich erst heute zurückkommen kann.

Das von Ihnen im Ergotherapeutengesetz festgestellte Fehlen einer Härtefallregelung bei Fehlzeiten betrifft gleichermaßen auch das Logopädiegesetz und hat seine Ursache darin, dass es sich bei den genannten Regelungen um die ältesten noch existierenden Berufszulassungsgesetze im Bereich der sog. Gesundheitsfachberufe handelt. Die später erlassenen Gesetze beinhalten jeweils Härtefallbestimmungen, wobei diese - begründet durch die mit den Gesetzen gewonnenen Erfahrungen - unterschiedlich ausgestaltet sind. Insofern handelt es sich bei der fehlenden Härtefallregelung im Ergotherapeutengesetz nicht um eine Regelungslücke, sondern um eine damals bewusst getroffene Entscheidung des Gesetzgebers, die Fehlzeiten auf zwölf Wochen zu beschränken.

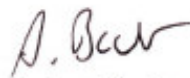
Ich stimme Ihnen zu, dass hierdurch bei den Ausbildungen Ungerechtigkeiten entstehen können. Ihren Vortrag werde ich daher als Material zu den Akten nehmen, um bei einer ggf. erfolgenden Gesetzesänderung eine Anpassung der Fehlzeitenregelung an die modernen Bestimmungen neuer Gesetze zu prüfen. Eine zeitliche Perspektive hierfür kann ich derzeit nicht benennen.

Das Überschreiten der zulässigen Fehlzeiten in der Ergotherapeutenausbildung hat nach meiner Auffassung nicht zur Folge, dass ein Jahr der Ausbildung wiederholt werden muss. Vielmehr ist lediglich die versäumte Zeit aufzuarbeiten, die sich in der Regel auf kürzere, überschaubare Zeiträume erstrecken dürfte. Längere Fehlzeiten sind nach meiner Auffas-

sung auch nach Anwendung der Härtefallbestimmungen nicht mehr als ausbildungsun-
schädlich anzusehen, da andernfalls die Gefahr besteht, dass das Ausbildungsziel nicht er-
reicht wird. Schließlich muss die Schülerin oder der Schüler am Ende der Ausbildung in der
Lage sein, die staatliche Prüfung zu bestehen. Hiervon ist nicht auszugehen, wenn die Fehl-
zeiten während der Ausbildung zu umfangreich waren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Andrea Becker



BED e.V.

Bei Rückfragen stehen wir immer gerne zur Verfügung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christine Donner'.

Christine Donner

Diplom-Betriebswirt

Geschäftsführender Vorstand BED e.V.

Maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene im Bereich Ergotherapie

Mobil: 0173- 25 833 70/c.donner@bed-ev.de